Verkehrslenkung Berlin (VLB)
Zentrale Straßenverkehrsbehörde

Berlin

Verkehrslenkung Berlin (VLB) - Columbiadamm 10, 12101 Berlin

[redacted]

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
VLB F 2-Schönhauser
Bearbeiter/in: [redacted]
Postanschrift: Verkehrslenkung Berlin
Columbiadamm 10,BT D 2, 12101 Berlin
Dienstgebäude: ehem. Flughafen Tempelhof
Bauteil 6, Aufgang B
Zugang über Tempelhofer Damm 45/U Paradestr.
[redacted] gnatur verwenden
Zugang für Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur
verkehrslenkung@senuvk.berlin.de
www.berlin.de/sen/uvk

Datum 12. Dezember 2018

Sehr geehrter [redacted]

Ihr an Frau Senatorin Regine Günther gerichtetes Schreiben vom 10. September 2018 ist mir mit der Bitte, Ihnen zu antworten, übersandt worden.

Sie beklagen darin, die angeblich erfolglose Kommunikation mit der Verkehrslenkung Berlin (VLB) und bitten die Senatorin zum einen, endlich die in den Koalitionsvereinbarungen getroffenen Aussagen zu lärmmindernden Maßnahmen auf Hauptverkehrsstraßen nunmehr auch für Ihre Wohnstraße umzusetzen und zum anderen, dass Frau Senatorin Günther die VLB anweisen solle, Tempo 30 für die Schönhauser Straße in Pankow (Rosenthal) anzuordnen.

Sie haben sich an die VLB gewandt und die Anordnung von Tempo 30 für die Schönhauser Straße gefordert. Dies wurde von der Verkehrslenkung Berlin -VLB B 33 - mit Bescheid vom 12. Juni 2018 abgelehnt. Die am 05. Juli 2018 hiergegen gerichteten Widersprüche wurden mit Bescheiden der Verkehrslenkung Berlin – VLB F 2 - vom 06. und 11. September 2018 zurückgewiesen. Es hat hier die erforderliche Einzelfallprüfung stattgefunden.

Die Widerspruchsbescheide haben sich wahrscheinlich mit Ihrem an die Senatorin gerichteten Schreiben überschnitten oder das Schreiben an die Senatorin wurde sogar erst nach Erhalt der Widerspruchsbescheide abgesandt. Der Eingang im Büro der Senatorin Günther trägt das Datum 20.09.2018. Bei der Annahme einer längstens 3-tägigen Zustellungsfrist, mussten die Bescheide vom 6. bzw. 11. September 2018 eigentlich schon bei Ihnen gewesen sein. Nach telefonischer Rückfrage beim Verwaltungsgericht Berlin am 31. Oktober 2018 liegt kein Klageersuchen zu der Örtlichkeit vor. Demnach wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Insofern dürfte die Entscheidung der Verkehrslenkung Berlin unanfechtbar geworden sein.

Der Koalitionsvertrag mit den darin festgehaltenen Aussagen dient als Geschäftsgrundlage einer Koalitionsregierung für die Dauer der Legislaturperiode. Er beschreibt die Ziele und Inhalte der Landesregierung in den einzelnen Politikfeldern, die Ämterverteilung in der Regierung und die Zusammenarbeit in Regierung und Parlament. Aber Koalitionsverträge sind rechtlich nicht bindend und damit gerichtlich weder einklagbar noch vollstreckbar. Im Koalitionsvertrag ist zudem allgemein von Maßnahmen (z. B. Tempo 30) auf Hauptverkehrsstraßen die Rede, jedoch nicht explizit von der Schönhauser Straße. Wie schon zuvor erwähnt, ging Ihrem Widerspruchsbescheid eine Einzelfallprüfung voraus, die dann zu einer Ablehnung Ihres Antrages führte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]